

NIEDERSCHRIFT

über die am 02. Dezember 2025, um 19.00 Uhr, im Gemeindeamt Illmitz, abgehaltene Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Illmitz.

Anwesend:

SPÖ: Bürgermeister NRAbg. Maximilian Köllner MA, Michael Kroiss, Judith Tschida, Benjamin Heiling BEd, Maximilian Sipötz, Christian Weidinger, Dieter Feitek BSc. (ab 19.25 Uhr), Michael Rauchwarter, Johann Unger, Johann Haider, Martin Tschida, Josef Hochedlinger, Andreas Tschida und Ersatz-GR Sonja Tauber

ÖVP: 1. Vizebürgermeisterin Heidemarie Galumbo, Ing. Johann Gangl, Hannes Heiss MSc., Dagmar Bründlmayer BA, Paul Tschida, Ing. Michael Nekowitsch, Carina Frank und Ersatz-GR Mag. Wolfgang Lidy (ab 19.23 Uhr)

FPÖ: DI Konrad Tschida

Schriftführer: Vb Tina Fleischhacker und Vb Daniel Ecker

Abwesend:

2. Vizebürgermeisterin Anna Sipötz (SPÖ), Florian Tschida (ÖVP) – entschuldigt

Bürgermeister NRAbg. Maximilian Köllner eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die gesetzmäßige Einberufung aller Gemeinderatsmitglieder zu dieser heutigen Gemeinderatssitzung fest. Die abwesenden Gemeinderatsmitglieder sind verhindert und haben sich auch entschuldigt. Als Beglaubiger werden die anwesenden GR Michael Kroiss (SPÖ) und Paul Tschida (ÖVP) bestimmt.

Der Vorsitzende, Bgm. Maximilian Köllner, stellt an den Gemeinderat die Frage, ob jemand gegen die Niederschrift vom 12. November 2025 Einwendungen erheben will oder ob jemand zur Tagesordnung, Anträge einbringen möchte.

Betrifft Tagesordnungspunkt 8 Allfälliges „MartiniLoben“ der Sitzung vom 12. November 2025:

1. Vizebürgermeisterin Galumbo bestätigt die positiven Rückmeldungen zum ersten Wochenende. Es stehen derzeit kaum freie Zimmer zur Verfügung. Sollte kurzfristig ein Zimmer frei werden, führt das Tourismusbüro eine gut geführte Liste, über die Anfragen rasch bedient werden können.

Für zukünftige Veranstaltungen wäre es jedoch wichtig, dass die Vermieter/innen ihre Unterkünfte wesentlich früher freischalten. Nur so kann die volle Kapazität genutzt und die große Nachfrage bestmöglich abgedeckt werden.

Da keine weitere Wortmeldung betreffend die Niederschrift erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag die Sitzungsniederschrift vom 12. November 2025 zu genehmigen.

Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen und die Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung vom 12. November 2025 werden genehmigt.

Gegenstände:

- 1) Semester- und Klimaticket für Studenten
- 2) Richtlinie Gemeindeförderung, Heizkostenzuschuss
- 3) Kündigung des Pachtvertrages, Weingarten, Gst. Nr. 5857/2
- 4) Ausschreibung zur Pacht, Weingarten, Gst. Nr. 5857/2
- 5) Straßenbau 2026, Erweiterungs- und Sanierungsprogramm Wasserleitungsverband
- 6) Gemeindeabgaben Verordnungen und privatrechtliche Entgelte

Folgender Tagesordnungspunkt darf gemäß § 44 (1) der Bgld. Gemeindeordnung nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden:

- 7) Personalangelegenheit
- 8) Allfälliges

Sodann wird zur Tagesordnung übergegangen.

1) Semester- und Klimaticket für Studenten

Bürgermeister Köllner teilt mit, dass alle Jahre für die Studierenden Klima- bzw. Semestertickets in der Höhe von € 76,- seitens der Gemeinde gefördert werden. Die Förderungen für das Semester- und Klimaticket in der Höhe von € 76,- seitens der Gemeinde mögen aufrechterhalten werden bzw. eine Anpassung an das Land erfolgen, falls hier eine Änderung (neue Richtlinie) eintreten wird.

Nach kurzer Beratung bringt Bürgermeister Maximilian Köllner den Antrag ein, folgende Förderung seitens der Gemeinde Illmitz für das Jahr 2026 vorzunehmen, wenn diese auch die Landesförderung zugesprochen bekommen:

Semester- bzw. Klimaticket: € 76,-

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, den Zuschuss zum Semester- und Klimaticket wie bisher auf € 76,- zu gewähren (Anpassung an eine neue Richtlinie).

2) Richtlinie Gemeindeförderung, Heizkostenzuschuss

Bürgermeister Köllner teilt mit, dass die Marktgemeinde Illmitz wie schon im Vorjahr gehandhabt, für die Heizperiode 2025/2026 einen Heizkostenzuschuss für Personen mit Hauptwohnsitz in Illmitz (Stichtag 01.07.2025) gewährt. Hierzu ist im Budget für das Jahr 2026 erfahrungsgemäß eine Summe in der Höhe von derzeit € 5.000,- budgetiert. Diese Förderung sollen Menschen erhalten können, welche eine Förderung notwendig haben. Dazu hat man den Heizkostenzuschuss des Landes Burgenland aus den Vorjahren adaptiert und Richtlinien erstellt. Er schlägt vor, dass man den Auszahlungsbetrag der Unterstützung für einkommensschwache Haushalte von € 180,- auf € 280,- anheben sollte und somit jene zu stärken, die Unterstützung am dringendsten benötigen. Der Gemeinderat soll daher die vorliegende Richtlinie beschließen.

1. Vizebürgermeisterin Galumbo ist ebenfalls der Meinung, dass man den Auszahlungsbetrag erhöhen sollte, da einerseits die Einkommensgrenzen erhöht wurden, die Energiekosten als auch die allgemeinen Gebühren steigen und man den Auszahlungsbetrag bisher nicht angepasst hat.

Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2025/2026

§ 1 Förderungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Illmitz gewährt Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Illmitz (Stichtag 01.07.2025) haben, zur teilweisen Abdeckung der Heizkosten in der Heizperiode 2025/2026 einen Heizkostenzuschuss.
- (2) Der Heizkostenzuschuss wird unabhängig von der Art der verwendeten Brennstoffe gewährt und wird aus Mitteln der Gemeinde Illmitz finanziert.
- (3) Nicht förderfähig sind Personen, deren Aufenthalt in einem Altenwohn- und Pflegeheim oder in einer stationären Behinderteneinrichtung zumindest anteilig aus Mitteln der Sozialhilfe getragen wird oder deren Hauptwohnsitz ein Studentenwohnheim, Gästehaus oder ähnliches ist.

§ 2 Ausmaß der Förderung

Der Heizkostenzuschuss wird nur einmalig in Höhe von € 280,- pro Haushalt gewährt.

§ 3 Einkommensgrenzen

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | | |
| a) | für alleinstehende Personen: | € 1.273,99 |
| b) | für alleinstehende PensionistInnen
(mit mindestens 360 Beitragsmonaten) | € 1.273,99 |
| c) | für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: | € 2.009,85 |
| d) | pro Kind: | € 196,57 |
| e) | für jede weitere Person im Haushalt: | € 544,97 |

Bei geringfügigen Abweichungen kann der Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat über die Gewährung eines Heizkostenzuschusses entscheiden.

(2) Kinder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen und im gemeinsamen Haushalt mit der/dem AntragstellerIn leben oder für diese Alimente bezahlt werden. Bei eigenem Einkommen und gemeinsamen Haushalt werden Kinder als weitere Person angesehen.

(3) Alleinstehende PensionistInnen haben als Nachweis der 360 Beitragsmonate einen Versicherungsdatenauszug dem Antrag zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses beizulegen, um die Einkommensgrenze gemäß § 3, Abs. 1, lit. b geltend zu machen. Bei fehlendem Versicherungsdatenauszug gilt die Einkommensgrenze gemäß § 3, Abs. 1, lit. a.

§ 4 Antragstellung und Auszahlung

(1) Anträge auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses sind unter Vorlage der Einkommensnachweise aller im Hauptwohnsitz des/der AntragstellerIn gemeldeten Personen samt deren Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von ihren personenbezogenen Daten ab 05.01.2026 bis 31.03.2026 bei der Gemeinde unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Spätere Antragstellungen und Unterlagennachreichungen werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) Den für die Marktgemeinde Illmitz handelnden Personen obliegt die Eingabe der entsprechenden Daten im Antragsformular.

(3) Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeinde Illmitz durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto. Bei Postanweisungen trägt der Empfänger des Zuschusses die anfallenden Kosten der Anweisung.

§ 5 Kontrolle

Den für das Gemeindeamt handelnden Personen obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Gewährung des Heizkostenzuschusses in den maßgeblichen Richtlinien geregelten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Allgemeines

(1) Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Das Gemeindeamt hat sämtliche, die Gewährung eines Heizkostenzuschusses betreffende Unterlagen und Belege mindestens 5 Jahre in Kopie sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Das auszufüllende Antragsformular wird von der Gemeinde Illmitz zur Verfügung gestellt.

Nach weiterer kurzer Beratung stellt Bürgermeister Maximilian Köllner den Antrag, die Richtlinien, wie oben angeführt, und das Antragsformular, zum Beschluss zu bringen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Richtlinien zur Gewährung eines Heizkosten-Zuschusses 2025/2026 durch die Gemeinde wie oben angeführt zu beschließen. Die Richtlinien für die Heizperiode 2025-2026 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Der Antrag kann mittels Antragsformulars vom 5. Jänner 2026 bis 31. März 2026 in der Marktgemeinde Illmitz eingebracht werden.

3) Kündigung des Pachtvertrages, Weingarten, Gst. Nr. 5857/2

Bürgermeister Köllner teilt mit, dass Christa und Rudolf Salzl mitgeteilt haben, dass sie den Pachtvertrag betreffend Grundstück 5857/2 mit 31.12.2025 kündigen möchten.

Nach weiterer kurzer Beratung stellt Bürgermeister Köllner den Antrag, den Pachtvertrag betreffend dem Grundstück 5857/2 mit 31.12.2025 einvernehmlich aufzulösen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, den Pachtvertrag betreffend dem Grundstück 5857/2 mit 31.12.2025 einvernehmlich aufzulösen.

4) Ausschreibung zur Pacht, Weingarten, Gst. Nr. 5857/2

Bgm. Köllner teilt mit, dass aufgrund der im Tagesordnungspunkt 3 beschlossenen Auflösung des Pachtvertrages betreffend dem Grundstück 5857/2 eine Ausschreibung zur Pacht des Weingartens vorgenommen werden muss.

VERPACHTUNG GEMEINDEWEINGARTEN

Die Marktgemeinde Illmitz gibt bekannt, dass folgender Weingarten aus dem Besitz der Gemeinde verpachtet wird:

- 1) Ried „Hölle“ Gst. Nr. 5857/2, KG. Illmitz, Fläche 0,35 ha (Weingarten, Sorte lt. Vorpächter: Grüner Veltliner)

Interessenten mögen die Bewerbung mit Angeboten zur Pacht des Weingartens bis spätestens 14. Jänner 2026 schriftlich bei der Marktgemeinde Illmitz einbringen.

Nach weiterer Beratung stellt Bgm. Köllner den Antrag, die Ausschreibung der Pacht in vorliegender Form vorzunehmen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Ausschreibung der Pacht in vorliegender Form vorzunehmen:

VERPACHTUNG GEMEINDEWEINGARTEN

Die Marktgemeinde Illmitz gibt bekannt, dass folgender Weingarten aus dem Besitz der Gemeinde verpachtet wird:

- 1) Ried „Hölle“ Gst. Nr. 5857/2, KG. Illmitz, Fläche 0,35 ha (Weingarten, Sorte lt. Vorpächter: Grüner Veltliner)

Interessenten mögen die Bewerbung mit Angeboten zur Pacht des Weingartens bis spätestens 14. Jänner 2026 schriftlich bei der Marktgemeinde Illmitz einbringen.

5) Straßenbau 2026, Erweiterungs- und Sanierungsprogramm Wasserleitungsverband

Bürgermeister Köllner gibt an, dass der Wasserleitungsverband um Bekanntgabe der Straßenerrichtungen und Sanierungen bittet, damit sie sich nach den Aufgrabungen richten und ebenfalls Arbeiten auf diesen Straßenzügen vornehmen können.

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinden, hat man im Budget 2026 für den Straßenbau vorerst €170.000 vorgesehen, um unter dem Jahr anfallende, wichtige Arbeiten vornehmen zu können, welche man in einer Begehung intern genauer festlegen wird. Bei Vornahme von Straßen- bzw. Gehsteigsanierungen sollen diese raschest an den Wasserleitungsverband weitergeleitet werden.

Nach weiterer kurzer Beratung wird festgelegt, dem Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland mitzuteilen, dass man bei einer internen genaueren Festlegung der Vornahme von Sanierungen gewisser Gebiete raschest die Information zukommen lassen wird, damit auch Arbeiten seitens des Verbandes vorgenommen werden können.

6) **Gemeindeabgaben Verordnungen und privatrechtliche Entgelte**

Bürgermeister Köllner teilt mit, dass man sich wie jedes Jahr mit den Gemeindeabgaben und Entgelten beschäftigen und ggf. Erhöhungen vornehmen sollte.

Kanalbenutzungsgebühr, Verordnung

Bürgermeister Köllner erklärt, dass die vorgeschriebene Kanalinspektion, die alle zehn Jahre durchgeführt werden muss, zu hohen Sanierungskosten führt. Die Sanierung soll schrittweise erfolgen, beginnend bei den Abschnitten mit den gravierendsten Mängeln. Dieses Projekt soll überwiegend durch Fördermittel des Bundes und des Landes finanziert werden. Die stark gestiegenen Betriebskosten des Abwasserverbandes machen erneut eine Anpassung der Kanalbenutzungsgebühren notwendig. Bürgermeister Köllner weist darauf hin, dass auch im Jahr 2026 mit einem weiteren deutlichen Anstieg der Betriebskosten zu rechnen ist und daher bereits heuer eine maßvolle Anhebung vorgenommen werden sollte.

Im Fall einer Konsolidierung gilt: Wenn man auf Mittel aus dem Fonds des Landes Burgenland zugreifen möchte, muss das doppelte Jahreserfordernis ausgeschöpft werden, um etwa auch Rücklagen für notwendige Investitionen in das Kanalsystem bilden zu können. Andere Gemeinden, die bisher nicht kostendeckend vorgeschrieben haben, sind nun gezwungen, sehr starke Erhöhungen vorzunehmen. Für die Verträglichkeit und Planbarkeit für die Haushalte ist es daher besser, wenn die Gemeinde die Gebühren regelmäßig moderat anpasst.

Gesetzlich ist die Gemeinde verpflichtet, einen zumindest ausgeglichenen bzw. positiven Haushalt vorzulegen. Daher bleibt leider keine andere Möglichkeit, als die Abgaben an das Niveau der zuletzt deutlich gestiegenen Betriebskosten anzuheben, um die laufenden Aufwände abzudecken. Uns ist bewusst, dass dies keine angenehme Maßnahme ist, jedoch ist sie aus Verantwortung für die Zukunft unumgänglich.

Damit die Haushalte jedoch nicht zusätzlich belastet werden, werden die Kosten für die schrittweise Sanierung des Kanalsystems nicht über die Kanalbenutzungsgebühr abgedeckt. Stattdessen wird hierfür ein eigenes Projekt eingerichtet, das überwiegend durch Fördermittel von Bund und Land finanziert werden soll. Aufgrund des Alters des Kanalsystems und der Pumpstationen können jederzeit unvorhersehbare Investitionen notwendig werden. Man muss bedenken, dass dies die schwierigsten Budgets seit langer Zeit sind.

Auch wurde das Berechnungsformular für die Gebühren sehr kurzfristig seitens der Aufsichtsbehörde angepasst, um in Konsolidierungsfällen noch mehr Aussagekraft zu erreichen. Heranzuziehen war das Rechenwerk Rechnungsabschluss 2024, wo man auf Gesamtkosten von €1.126.425,16 gekommen wäre. Die Kostenaufstellung wurde seitens des Amtes erstellt und die Gesamtkosten (Rechenwerk Rechnungsabschluss 2024) z.B. Aufwände wie Betriebskosten des AWVS 2024 ergeben €1.126.425,15. Die Gesamterlöse ergeben €1.070.041,17, womit sich eine Unterdeckung des Haushaltes von € - 56.383,98 ergibt. Der Kostendeckungsgrad beträgt daher 94,99 %. Um Kostenwahrheit zu erlangen, müsste man bei den Betriebskosten des Abwasserverbandes diese aus dem Jahr 2025 annehmen, da diese schon wieder erheblich gestiegen sind. Sodann würde man auf Gesamtkosten von €1.171.247,33 kommen. Daher ergeht an den Gemeinderat aus Verantwortung die Bitte dem Folge zu leisten, da leider kein anderer Weg bzw. keine andere Lösung bekannt ist. Die Aufteilung der Kosten wird nach dem bewährten Aufteilungsschlüssel (Mischsystem) erfolgen, wobei die Grundgebühr mit 30 %, der Personenbeitrag mit 23,3 %, verbaute Fläche mit 20 %, die kellerwirtschaftlichen Flächen mit 8,5 %, die Gästebetten mit 10,30 %, die Sitzplätze Gastgewerbe mit 6,2 %, die Waschplätze mit 0,7 % und der Sonderbetrieb mit 1 % unverändert bleiben.

Unterlagen und Berechnung betreffend Kosten und Verordnung wurden den Fraktionen übermittelt.

Gemeinderat Martin Tschida teilt mit, dass es jetzt natürlich eine schwere Entscheidung ist, aber auf lange Sicht verantwortungsbewusstes Handeln ist.

Ersatz-GR Mag. Wolfgang Lidy tritt der Sitzung um 19.23 Uhr bei.

GR Dieter Feitek BSc. tritt der Sitzung um 19.25 Uhr bei.

Die Fraktion der ÖVP verlässt um 19.29 Uhr die Sitzung, um über die besprochenen Gebühren zu beraten und kehrt um 19.38 Uhr wieder zurück.

Nach kurzer Beratung stellt Bürgermeister Köllner den Antrag, die Verordnung in dieser Form zu beschließen:

KOSTENDECKUNGSGRAD	
Gesamtkosten nach Umlage Gemeinkosten	1.171.247,33
Gesamterlöse	1.070.041,17
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-) ABSOLUT	-101.206,16
Kostendeckungsgrad	91,36

Jahreserfordernis für die Erhaltung und Betrieb € 1.171.247,33

Gemäß § 11 Abs. 1 Bgld. KAbG darf der Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigen.

VORSCHREIBUNGSSUMME: € 1.171.247,33

Die Aufteilung der Vorschreibungssumme im Mischsystem geschieht wie folgt:

Grundgebühr/Kanalanschluss	30,0 %	351.374,20	: 1,15	= € 305,54	(gerundet)
Personenbeitrag	23,3 %	272.900,63	: 2.879	= € 94,79	(gerundet)
Verbaute Fläche	20,0 %	234.249,47	: 172.138,14	= € 1,36	(gerundet)
kellerwirtschaftliche Fläche	8,5 %	99.556,02	: 21.481,75	= € 4,64	(gerundet)
Gästebetten	10,3 %	120.638,47	: 1.511	= € 79,84	(gerundet)
Sitzplätze – Gastgewerbe	6,2 %	68.357,33	: 4.011	= € 17,05	(gerundet)
Beförderungsplätze gewerblicher Bootsunternehmen		4.260,00	25 % von 17,05	= € 4,26	(gerundet)
Waschplätze (normal)	0,7 %	8.198,73	: 4	= € 2.049,68	(gerundet)
Sonderbetrieb	1,0 %	11.712,47	: 1	= € 11.712,47	(gerundet)
	100,0 %	1.171.247,33			

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, folgende Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr zu erlassen:

VERORDNUNG

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 des Bgld. Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabengesetzes, Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1)	Grundgebühr pro Kanalanschluss	€	305,54
2)	Personenbeitrag		
	gemeldete Volljährige pro Person	€	94,79
	(auch Zweitwohnsitze und Dienstnehmer mit keinem Wohnsitz in Illmitz)		
	gemeldete Minderjährige pro Person	€	47,40
	(auch Zweitwohnsitze und Schüler der Neuen Mittelschule – aus anderen Gemeinden)		
3)	Bebaute Fläche (Faktor 0,5)		
	pro m ² Berechnungsfläche gem. § 5/2 Bgld. KAbG.	€	1,36
4)	kellerwirtschaftliche Fläche (Faktor 1,5) und Fleischereien		
	pro m ² Berechnungsfläche gem. § 5/2 Bgld. KAbG.	€	4,64
5)	Gästebetten pro Bett (auch Zusatzbetten)	€	79,84
6)	Gastgewerbe - pro Sitzplatz (auch Schanigärten)	€	17,05
	Heurigenbetrieb - pro Sitzplatz	€	17,05
	Buschenschank, Disco und Bars - pro Sitzplatz	€	12,79
	Beförderungsplätze gewerblicher Bootsunternehmen - pro Sitzplatz	€	4,26
7)	Waschplätze - pro Waschplatz für PKW	€	2.049,68
8)	Sonderbetrieb	€	11.712,47

Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung (Abs. 1 bis Abs. 8) gilt das vorhergehende Betriebsjahr.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zu ungeteilter Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Pächter, Mieter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden im betreffenden Vorschreibungsjahr zu je einem Viertel fällig:

- | | | | |
|----|------------------|----|-----------------|
| 1. | am 31. März | 2. | am 15. Juni |
| 3. | am 15. September | 4. | am 15. Dezember |

§ 6

Gem. § 14 a KAbG. ist der Abgabenschuldner für jede Änderung des Abgabengegenstandes zur Anzeige verpflichtet. Die Änderungen müssen dem Gemeindeamt bekannt gegeben werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. November 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Illmitz betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

GV Ing. Johann Gangl schlägt vor, dass man in einem Schreiben die Bürger über die Erhöhungen vorab informieren sollte.

Friedhof und Leichenhalle, privatrechtliche Entgelte für Leistungen der Gemeinde

GR Benjamin Heiling BEd (SPÖ) erklärt sich bei der Abstimmung der Friedhofsentgelte für befangen.

Bürgermeister Köllner teilt mit, dass man sich erkundigt hat und wie viele andere Gemeinden nun die Begräbnisarbeiten auslagern wird. Hierzu hat sich die Bestattung Heiling bereit erklärt, diese Arbeiten inkl. der Beisetzungskosten zu übernehmen. Diese Beisetzungskosten müssen daher in den Friedhofsentgelten definiert werden:

3. Beisetzungskosten

Die **Höhe der Beisetzungskosten** (einschließlich der Grabungsarbeiten der Firma Gangl Erdbau GmbH und Bestattung Heiling, sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

1. bei einer Beisetzung in Erdgräbern	€ 742,00
2. bei einer Beisetzung von Personen unter zehn Jahren	€ 422,00
3. bei einer Beisetzung einer Urne in Erdgräbern	€ 250,00
4. bei einer Beisetzung einer Urne in Urnengrabstellen	€ 180,00

Seitens der Marktgemeinde Illmitz wurde das Bestattungsunternehmen Heiling mit den Arbeiten im Friedhof und der Abwicklung von Begräbnissen betraut.

Bestattung Heiling e.U.	0664/5929212 oder 0664/9233876
Pfarrwiese 9	office@bestattung-heiling.at
7142 Illmitz	www.bestattung-heiling.at

1. Vizebürgermeisterin Galumbo möchte wissen, warum die Beisetzung von Personen unter 10 Jahren weniger kostet?

GR Benjamin Heiling BEd. erklärt, dass es unter anderem aus sozialen Gründen so gehandhabt wird. Auch der Sarg wäre in solch einem Fall kleiner.

Nach weiterer kurzer Beratung stellt Bürgermeister Köllner den Antrag, die derzeitigen Gebühren für die Benützung der Grabstellen, die Grabstellenerneuerungskosten, die Enterdigungskosten und die Benützung der Leichenhalle zu belassen. Die Beisetzungskosten sollen wie angeführt abgeändert werden und mit diesen Aufgaben und der Abwicklung soll die Bestattung Heiling e.U. betraut werden.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, folgende Friedhofsentgelte per 1. Jänner 2026 festzusetzen:

FRIEDHOFSENTGELTE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde ILLMITZ hat mit Beschluss vom 2. Dezember 2025 folgende Entgelte für den Gemeindefriedhof Illmitz per 1. Jänner 2026 beschlossen:

1. GRABSTELLENKOSTEN

Für die **Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle** werden für die **Dauer von 10 Jahren** Grabstellenkosten erhoben. Die Grabstellenkosten betragen für

Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber (Familiengrab)	€ 550,00
Aschengrabstellen (Urnengrabstelle)	€ 550,00

2. GRABSTELLENERNEUERUNG

Für die **Erneuerung der Benützungsrechte** an Grabstellen für die Dauer von **weiteren 10 Jahren** betragen die Kosten für

Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber (Familiengrab)	€ 550,00
Aschengrabstellen (Urnengrabstelle)	€ 550,00

3. BEISETZUNGSKOSTEN

Die **Höhe der Beisetzungskosten** (einschließlich der Grabungsarbeiten der Firma Gangl Erdbau GmbH und Bestattung Heiling, sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

1. bei einer Beisetzung in Erdgräbern	€ 742,00
2. bei einer Beisetzung von Personen unter zehn Jahren	€ 422,00
3. bei einer Beisetzung einer Urne in Erdgräbern	€ 250,00
4. bei einer Beisetzung einer Urne in Urnengrabstellen	€ 180,00

Seitens der Marktgemeinde Illmitz wurde das Bestattungsunternehmen Heiling mit den Arbeiten im Friedhof und der Abwicklung von Begräbnissen betraut.

Bestattung Heiling e.U.	0664/5929212 oder 0664/9233876
Pfarrwiese 9	office@bestattung-heiling.at
7142 Illmitz	www.bestattung-heiling.at

4. ENTERDIGUNGSKOSTEN

Die Enterdigungskosten betragen das Zweieinhalbfache der Beisetzungskosten. Die Enterdigungskosten sind nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

5. BENÜTZUNG DER LEICHENHALLE

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Pauschalgebühr **von 250,00 Euro** zu entrichten.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion sind Kosten in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Kosten sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

6. ZAHLUNGSSCHULD

Die Zahlungsschuld entsteht

1. bei den Grabstellen (Erneuerungs-)kosten mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes
2. bei den Beisetzungskosten mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne
3. bei den Enterdigungskosten mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche
4. bei den Kosten für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

Die festgesetzten Friedhofskosten werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Rechnung gestellten Zahlungsauftrages fällig.

Zur Entrichtung der Grabstellen (Erneuerungs-)kosten ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Kosten ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, haben die nahen Angehörigen gem. § 11 Abs. 3 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 – Bgld. LBwG 2019 idGF. für die Bestattung Sorge zu tragen.

7. VERZICHT

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflösung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles findet ein Rückersatz von Friedhofskosten nicht statt. Die Grabstellenkosten sind bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

Altstoffsammelzentrum, privatrechtliche Entgelte für Leistungen der Gemeinde

Bürgermeister Köllner führt an, dass nach Mitteilung vom Zuständigen des BMV, Christian Strommer, Abfallberatung Bezirk Neusiedl am See, die Entgelte für das Altstoffsammelzentrum angepasst werden müssen.

Bürgermeister Köllner erwähnt, dass im Altstoffsammelzentrum auch weiterhin auf die Haushaltsmenge geachtet werden muss.

Änderungen der Gebühren für das Altstoffsammelzentrum:

Sperrmüll (pro angefangener Kubikmeter)				€ 15,- (kein RESTMÜLL)
Sperrmüll (voller Müllsack)				€ 6,- (kein RESTMÜLL)
Restmüllsack	1 Stück			€ 3,- (neu)
Biomüllsäcke groß (120 Liter)	10 Stück pro Rolle	von € 12,-	auf	€ 8,50,-
Biomüllsäcke klein (10 Liter)	26 Stück pro Rolle	von € 7,-	auf	€ 4,50,-

Wärmepumpen und Traktorreifen sind in das Sammelzentrum Gols zu verbringen.

Nach weiterer kurzer Beratung bringt Bürgermeister Köllner den Antrag ein, per 1. Jänner 2026 die Gebühren für das Altstoffsammelzentrum wie zusammengefasst anzupassen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, folgende Gebühren für das Altstoffsammelzentrum per 1. Jänner 2026 festzusetzen.

ALTSTOFFSAMMELZENTRUM ILLMITZ

Gebühren ab 01. Jänner 2026

Sperrmüll (pro angefangener Kubikmeter)		€	15,-
Sperrmüll (voller Müllsack)		€	6,-
Holz (pro angefangener Kubikmeter)		€	15,-
Autoreifen	OHNE FELGE je nach Größe	ab €	5,-
Motoröle (je angefangenem Liter)		€	0,5
Restmüllsack	1 Stück	€	3,-
Biomüllsäcke groß (120 Liter)	10 Stück pro Rolle	€	8,50
Biomüllsäcke klein (10 Liter)	26 Stück pro Rolle	€	4,50
Altspeisefett (Fetty Kübel)			kostenlos
Eisen und Draht (pro angefangener Kubikmeter)			kostenlos
Baum- und Strauchschnitt			kostenlos
Elektrogeräte (z. B. Kühlschrank, Fernseher, Geschirrspüler, E-Herd, Elektrokleingeräte)			kostenlos
Weingartennetze, Kunststoffe (über 1 Kubikmeter), Traktorreifen, Wärmepumpen, Dämmwolle und Styrodur dürfen NICHT übernommen werden und sind in das Sammelzentrum GOLS zu verbringen.			

Alle anderen Verordnungen:

Nach kurzer Beratung stellt Bürgermeister Köllner den Antrag, dass es bei den bestehenden Verordnungen für die Hundeabgabe, Grundsteuer A und B und dem Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabengesetz, keine Änderungen geben wird. Die Verordnungen betreffend diese Abgaben sollen auch im Jahr 2026 Gültigkeit haben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, bei den bestehenden Verordnungen für die Hundeabgabe, Grundsteuer A und B und den Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabengesetz, keine Änderungen vorzunehmen. Die Verordnungen betreffend diese Abgaben sollen auch im Jahr 2026 Gültigkeit haben.

Der Tagesordnungspunkt 7 wird gemäß § 44 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten, welcher auch in einer nicht öffentlichen Niederschrift abgefasst ist.

8) Allfälliges

***) Stellenausschreibungen**

Bürgermeister Köllner ersucht den Gemeinderat, die veröffentlichten Stellenausschreibungen weiter zu verbreiten, um ihre Sichtbarkeit zu erhöhen. Ausgeschrieben sind Positionen als Gemeindebedienstete/r im Ortsgebiet und im Seebad sowie eine Verwaltungsstelle im Tourismusbüro. Letztere ist aufgrund des bevorstehenden Pensionsantritts von Gertrude Schmidt nachzubesetzen. Da Frau Schmidt Altersteilzeit in Anspruch nimmt, ist eine Nachbesetzung verpflichtend, um die Förderung für die Altersteilzeit weiterhin zu erhalten und Rückzahlungen zu vermeiden. Zudem wird diese Stelle durch den Tourismus Burgenland mitfinanziert, sodass ein reibungsloser Ablauf gesichert bleiben soll. Besonders wichtig ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber Interesse an Marketing und Eventmanagement mitbringt, da die Mitarbeit bei Gemeindeveranstaltungen einen wesentlichen Teil des Aufgabenbereichs darstellt.

***) Transferzahlung ITB**

GR DI Tschida Konrad weist darauf hin, dass er für die letzte Sitzung kurzfristig entschuldigt war und daher um Aufklärung ersucht, warum sich die Fraktion der ÖVP beim Tagesordnungspunkt betreffend die ITB-Transferzahlung der Stimme enthalten hat. Er fühle sich von dieser Haltung betroffen und möchte den Hintergrund dieser Entscheidung nachvollziehen können.

Ersatz-GR Mag. Wolfgang Lidy sagt, dass er nicht wüsste, dass man sein Stimmverhalten begründen muss.

Er betont, dass er bzw. die übrigen Geschäftsführer jederzeit kontaktiert werden können. In diesem Zusammenhang handle es sich nicht um eine Bringschuld, sondern um eine Holschuld. Darüber hinaus können Themen der ITB jederzeit im Prüfungsausschuss behandelt werden. Es werde kein Geld leichtfertig verwendet, man arbeite oft auch abends noch gemeinsam an verschiedenen Angelegenheiten. Weiters hält er fest, dass Bürgermeister Köllner die Einnahmen und Ausgaben ausführlich dargestellt habe. Viele Gemeinden ohne eine solche Gesellschaft würden sich eine derartige Struktur wünschen. Er äußert den Eindruck, dass die Stimmenthaltung möglicherweise im Zusammenhang mit der „großen Politik“ stehe, und zeigt sich darüber sehr enttäuscht.

1. Vizebürgermeisterin Heidemarie Galumbo teilt mit, dass man die Angaben zur Kenntnis genommen hat.

***) Termin nächste Gemeinderatssitzung**

Die nächste Gemeinderatssitzung wird voraussichtlich am 18. Dezember 2025 stattfinden.

Nachdem kein weiterer Punkt mehr auf der Tagesordnung stand, wurde die Sitzung vom Vorsitzenden, Bgm. Maximilian Köllner, um 19.52 Uhr, geschlossen.

Die Schriftführer:

Die Beglaubiger:

Der Bürgermeister: